

26 JANVIER 1933

567

233

E 1004 1/338

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 26 janvier 1933*

137. Kompensationsverkehr mit Russland<sup>1</sup>

Volkswirtschaftsdepartement

Antrag vom 18. Januar 1933

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet:

I.

«Anlässlich der zwischen dem Direktor unserer Handelsabteilung und dem Chef der Sowjet-Handelsvertretung, Herrn Weizer, in Berlin geführten Besprechungen wurde in Aussicht genommen, einen *Rahmenvertrag über die Regelung des schweizerisch-russischen Kompensationsverkehrs* aufzustellen, dessen Hauptidee darin bestünde, dass die schweizerische Einfuhrkontingentierung für russische Waren in ein bestimmtes Verhältnis zu der Erteilung von Bestellungen für schweizerische Waren durch die Sowjetunion gebracht würde. Über dieses Verhältnis konnte aber bis jetzt noch keine Einigung erzielt werden. Ursprünglich schlug man von russischer Seite eine Relation von 1 (Höhe der russischen Bestellungen) : 1.9 (Wert der in die Schweiz eingeführten kontingentierten russischen Waren) vor, im spätern Verlauf eine solche von 1:1.7 und zuletzt 1:1.6. Demgegenüber ging der schweizerische Antrag auf ein Verhältnis von 1:1.3.

Herr Weizer hat nun einen *Entwurf*<sup>2</sup> zu einem solchen Rahmenvertrag aufgestellt und ihn Herrn Direktor Stucki übermittelt. Wir erlauben uns, hier eine Kopie davon beizufügen.

Herr Direktor Stucki hat diesen Entwurf in einer am 13. Januar 1933 hier in Bern abgehaltenen vertraulichen Konferenz mit einigen Vertretern der am schweizerischen Export nach Russland interessierten Kreise eingehend besprochen. Gestützt auf diesen Meinungsaustausch wurde darauf ein *Gegenentwurf*<sup>2</sup> ausgearbeitet, der die Form des russischen Entwurfs soweit als möglich beibehält, jedoch den von schweizerischer Seite als nötig erachteten Abänderungen gebührend Rechnung trägt. Bevor wir diesen schweizerischen Gegenentwurf Herrn Weizer zustellen, möchten wir ihn gerne hier noch dem Bundesrat unterbreiten und dessen Einverständnis dazu einholen.

II.

Zu dem russischen Entwurf und dem schweizerischen Gegenentwurf ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Beide Texte wollen nicht eine vollständige Regelung geben, sondern stellen nur

1. Cf. n<sup>os</sup> 221 + A et 226.

2. *Non reproduit.* Cf. E 1001 1, EVD, 1. 1.–28. 2. 1933.

einen *Rahmenvertrag* dar, der die grundsätzlichen Momente für die Abwicklung eines schweizerisch-russischen Kompensationsverkehrs enthält. Die Durchführung im einzelnen blieb weiteren Abmachungen vorbehalten. Wie bereits erwähnt, wird in diesem Rahmenvertrag vorgesehen, die Erteilung schweizerischer Einfuhrbewilligungen für sowjetrussische Waren in ein bestimmtes Verhältnis zu der Erteilung von Bestellungen für schweizerische Waren durch die Sowjetunion zu bringen. Der Unterschied gegenüber der russischen Fassung besteht im schweizerischen Gegenentwurf darin, dass nicht der russischen Handelsvertretung das direkte Recht zur Einfuhr in die Schweiz erteilt wird, sondern dass sich die schweizerischen Behörden verpflichten, den nach internem Rechte berechtigten schweizerischen Importeuren die Einfuhrbewilligungen für russische Waren zu erteilen. Schweizerischerseits kann man wohl damit einverstanden sein, dass sich diese Verpflichtung in gleicher Weise auf diejenigen Waren bezieht, für welche wir das eigentliche System der Einfuhrbeschränkung gewählt haben, wie auch für die Waren, für welche das System der Zollkontingente besteht. Der schweizerische Text trägt sodann dem Umstand Rechnung, dass bei allen diesen Abmachungen, ähnlich wie auch allen andern Ländern gegenüber, der Vorbehalt der sanitäts- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen gemacht werden muss.

Da für die Kontingentszuteilung nicht die tatsächliche schweizerische Ausfuhr nach Russland ausschlaggebend ist, sondern die Kompensation sich nach den *russischen Bestellungen* richtet, so wird es nötig sein, dass alle schweizerischen Firmen, die russische Bestellungen erhalten, darüber dem Volkswirtschaftsdepartement genau Auskunft geben, damit die von der russischen Handelsvertretung in Berlin hierüber gemachten Angaben kontrolliert werden können. Die schweizerischen Handelskammern sind bereits ersucht worden, ihre Mitglieder vertraulich in diesem Sinne zu verständigen.

Die Anmerkungen 1 und 2 zu Punkt 1 im russischen Entwurf wurden in den schweizerischen Gegenentwurf nicht mehr aufgenommen, denn es erscheint keineswegs als wünschenswert, dass die in andern Staaten, insbesondere Deutschland, üblichen Bedingungen bei der Vergebung von russischen Bestellungen auch für die schweizerischen Firmen massgebend sein sollen. Die Festsetzung der Bedingungen in bezug auf Preis, Finanzierung, Qualität bei Unterbringung der Bestellung muss ausschliesslich Sache der Parteien bleiben. Auch die Bestimmungen von Punkt 4 und 6 des russischen Entwurfs sind im schweizerischen Vorschlag weggelassen worden, denn es kann den kontingentsberechtigten Importeuren nicht vorgeschrieben werden, welche Waren in bezug auf Assortiment etc. sie einführen müssen. Die Einigung hierüber ist ebenfalls Sache der Parteien. Für die Einfuhr russischer Waren in die Schweiz kann sodann der russischen Handelsvertretung nicht einfach die freie Auswahl des Importeurs überlassen werden. Herr Weizer ist davon unterrichtet worden, dass bei uns importberechtigt diejenigen Personen und Firmen sind, die schon früher aus dem betreffenden Land die gleichen Waren eingeführt haben: infolgedessen müsse sich die Verkaufsorganisation der russischen Handelsvertretung bemühen, die Verkäufe mit solchen legitimen und kontingentsberechtigten Schweizerfirmen zu tätigen; wenn dies nicht direkt möglich sei, so müssten jeweilen die getätigten Abschlüsse zu gleichen Bedingun-

gen den kontingentsberechtigten Firmen entsprechend ihrer Berechtigung angeboten werden.

Nach dem russischen Entwurf sollen diejenigen Waren, für die zurzeit bei uns keine Einfuhrbeschränkungen bestehen, nicht in das Kompensationsverhältnis einbezogen werden. Man wird dies schweizerischerseits wohl kaum ablehnen können. Es kommen hier übrigens nur ganz wenige Waren in Betracht. Weitaus die meisten und wichtigsten russischen Importartikel sind kontingentiert. Eine Ausdehnung der Kontingentierung auf weitere noch einfuhrfreie Waren ist überdies nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall enthält der russische Entwurf allerdings die Bestimmung, dass dann das Kompensationsverhältnis zugunsten der russischen Einfuhr erhöht werden müsste. Vielleicht lässt sich diese Bestimmung, die vorläufig auch in den schweizerischen Gegenentwurf aufgenommen worden ist, noch beseitigen.

Dass der zwischen der *russischen Handelsvertretung* und der *Schweizerischen Käseunion* abgeschlossene *Vertrag* vom 20. November 1932<sup>3</sup> in das vorgesehene Abrechnungsverhältnis nicht einbezogen werden soll, kann schweizerischerseits nicht wohl verweigert werden.

Die in diesem Rahmenvertrag in Aussicht genommene Regelung soll für das Jahr 1933 Gültigkeit haben.

### III.

In bezug auf die *Durchführung* dieser Regelung im einzelnen wird man sich dann noch über verschiedene Punkte verständigen müssen. Anlässlich der erwähnten Besprechung vom 13. Januar zwischen dem Direktor der Handelsabteilung und den Vertretern der am Export nach Russland interessierten Kreise kam die Meinung zum Ausdruck, die seinerzeit vorgesehene «*Genossenschaft für internationalen Warenaustausch*» könnte hier ein nützliches Zwischenglied zwischen den Exporteuren und Importeuren einerseits und dem Volkswirtschaftsdepartement andererseits bilden. Man trat daher sofort mit den dieser Gründung nahestehenden Personen deswegen in Verbindung. Es ist nun in Aussicht genommen, dieses Institut nach nochmaligen Verhandlungen in Berlin ins Leben zu rufen und mit der *Durchführung* der Detailfragen in dem vorgesehenen Kompensationsverkehr zu betrauen.

### IV.

Über die *vorläufige Regelung des Warenverkehrs im ersten Vierteljahr 1933* ist bereits zwischen dem Chef der sowjetrussischen Handelsvertretung in Berlin und dem Direktor unserer Handelsabteilung sozusagen vollständige Übereinstimmung erzielt worden. Es ist vorgesehen, nach einer bestimmten Liste Einfuhrkontingente für russische Waren zu gewähren. Der dafür angenommene Gesamtwert macht weniger aus als der Wert der russischen Einfuhr im ersten Quartal 1931. Bekanntlich war zuerst vorgesehen, für das erste Quartal 1933 die Einfuhr russischer Waren für die einzelnen Warenkategorien in derjenigen Menge den schwei-

3. Cf. n° 221, A, n. 5.

zerischen Importeuren freizugeben, wie diese Waren im ersten Vierteljahr 1931 effektiv aus Russland eingeführt worden sind. Von russischer Seite wollte man diese Regelung aber nicht annehmen, da sich in der russischen Ausfuhr starke Verschiebungen (insbesondere ein erheblicher Rückgang der Weizenausfuhr) ergeben hatten.

Als *Gegenleistung* dafür, dass wir uns verpflichten, im ersten Quartal 1933 nach einer bestimmten Liste Einfuhrkontingente für russische Waren zu gewähren, verzichtet die russische Handelsvertretung darauf, an die Erteilung von Bestellungen für schweizerische Waren die Bedingung irgendwelcher *Spezialkompensationen* zu knüpfen.

Sollten die für das erste Vierteljahr vorgesehenen Einfuhrkontingente und die tatsächlich in dieser Zeit erfolgten russischen Bestellungen eine andere als die im Rahmenvertrag vereinbarte Relation ergeben, so wäre dann im folgenden Quartal eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen.»

In einem Nachtrag zu diesen Ausführungen bemerkt das Volkswirtschaftsdepartement folgendes:

«Um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen, möchten wir nachtragen, dass, wie wir schon mündlich wiederholt betont haben, sich der vorliegende Bericht nur auf einen kleinen Teil des ‚Russensproblems‘ bezieht. Es kann keine Rede davon sein, dass bei einer Regelung der Kompensationsfrage auf dem Boden unseres Vertragsentwurfes der schweizerische Export nach Russland wesentlich gesteigert oder auch nur mit Sicherheit im bisherigen Umfang aufrechterhalten werden kann. Nach wie vor handelt es sich bloss um eine gewisse Regelung derjenigen schweizerischen Exporte nach Russland, bei denen der schweizerische Exporteur gewillt und in der Lage ist, das volle Risiko selber und allein zu tragen. Dieses Risiko wird auch nicht etwa dadurch verkleinert, dass, ähnlich wie in einem Clearingvertrag, der Import russischer Waren ganz oder teilweise zur Finanzierung des schweizerischen Exports verwendet werden könnte. In voller Übereinstimmung mit den konsultierten Persönlichkeiten – es handelt sich um die Herren Nationalräte Wetter (Vorort) und Schüpbach (Präsident der vorgesehenen Genossenschaft), Bühler (Präsident des Russenkomitees der Maschinenindustrie), Cattani (Sekretär des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller) und Lustenberger (Schweizerische Käseunion) – wird der bei den gegenwärtigen Verhältnissen vollkommen aussichtslose Versuch nicht unternommen, die schweizerischen Zahlungen für russische Waren in Form eines Sperrkontos direkt der Bezahlung schweizerischer Exporte dienstbar zu machen. Die Sowjetunion hat ausnahmslos allen Staaten gegenüber solche Wünsche abgelehnt und eigentlich von ihrem Standpunkt aus ablehnen müssen, und es besteht nach Meinung aller Sachkundigen wirklich nicht die geringste Möglichkeit, die Russen zur Aufgabe dieses Standpunktes einzig und allein der Schweiz gegenüber zu veranlassen. Dazu kommt, dass, solange die Einfuhr russischer Waren infolge Wegfalls der gesamten Getreideimporte verhältnismässig so gering ist, selbst wenn es gelänge, einen Teil des Wertes zu sperren, das praktische Resultat verschwindend klein wäre.»

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss *beschlossen*:

Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen

26 JANVIER 1933

571

und das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, auf der geschilderten Grundlage den Kompensationsverkehr mit Russland zu regeln<sup>4</sup>.

---

4. *Sur cette base est conclu par un échange de lettres en automne 1933 un arrangement qui règlera jusqu'en février 1941 les échanges commerciaux entre les deux pays (RG, 1933, p.607).*